



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Drⁱⁿ Ingrid Nemec
Leiterin der Sektion Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
01 501 65 22

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fa	501 65	Datum
BMWFJ-	BAK/GSt-FF-ko	Helga Hess-Knapp	DW 2108	DW 42108			6.4.2012
421600/000							
3-III/2/2012							

Entwurf, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 – B-KJHG 2012) novelliert werden soll

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und für die Möglichkeit zum gegenständlichen Entwurf Stellung nehmen zu können. Die BAK begrüßt grundsätzlich die längst überfällige Reform, mit der das Bundesjugendwohlfahrtsgesetzes 1989 zu einem Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz weiterentwickelt werden soll.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir bedauern es, dass der aktuelle Entwurf zum B-KJHG 2012 in entscheidenden inhaltlichen Punkten hinter den Positionen früherer Entwürfe aus den Jahren 2008, 2010 und 2011 zurückweicht.

Folgende Positionen stellen für die BAK Mindestanforderungen dar, die im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 (B-KJHG 2012) als Grundlage für die Ausführungsgesetze der Länder festgelegt werden sollen:

- Die Festlegung des Vieraugenprinzips als Mussbestimmung. Gefährdungssituationen sollen obligatorisch durch zwei Fachkräfte beurteilt werden.
- Bundesweit einheitliche und rechtsverbindlichen Qualitäts-, Aus- und Fortbildungsstandards für die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen.
- Die Präzisierung der Ausbildungsstandards. Die in der Kinder und Jugendhilfe fachlich tätigen Personen müssen eine Ausbildung als SozialarbeiterIn, SozialpädagogIn oder PsychologIn aufweisen.
- Die Installierung von zwei weisungsunabhängigen Kinder- und Jugendhilfebeauftragten, welche die Aufgabe haben, eine prozesshafte Schwächen- und Stärkenana-

lyse des österreichischen Kinder- und Jugendhilfesystems durchzuführen und im Abstand von zwei Jahren an das Parlament entsprechende Berichte vorlegen.

- Volle Implementierung der UN-Konvention ohne die Erfüllungsvorbehalte über die Rechte des Kindes als Handlungsanleitung.
- Schaffungen von spezialisierten Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Allgemeine Anmerkungen

Die BAK verkennt nicht, dass der Bereich der Rahmenbedingungen der sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Teil des öffentlichen Dienstleistungssektors ist, der nicht nur in Zeiten der Budgetkonsolidierung unter Kostendruck steht. Die BAK ist aber der Auffassung, dass gerade im sensiblen Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen Investitionen erfolgen müssen und Unterdotierung oder gar Einsparungen gerade hier völlig fehl am Platz sind.

Auch der weitere Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen darf im Sinne des Kinderschutzes keineswegs unterbewertet werden. Kindergärten und Kinderkrippen sind oft die ersten Institutionen, mit denen Kinder außerhalb der Familie Kontakt haben. Sie haben daher nicht nur einen Bildungs- und Betreuungsauftrag, sondern können Eltern in Überforderungssituationen entlasten und ein gutes Instrument im Sinne der Elternbildung und der Prävention sein.

Einheitliche Standards und Vieraugenprinzip

Expertinnen und Experten der Sozialarbeit haben bereits im Jahr 2007 und 2008 bundesweit einheitliche, verbindliche Qualitäts-, Aus- und Fortbildungsstandards erarbeitet, die bereits Inhalt von früheren Entwürfen (B-KJHG 2009) zu diesem Gesetz waren.

Unter anderem war das Vieraugenprinzip, mit dem Gefährdungssituationen durch zwei Fachkräfte beurteilt werden sollten, Inhalt von früheren Entwürfen. Das Vieraugenprinzip wurde jedoch von den Ländern wegen zu hoher Kosten kritisiert und daher abgelehnt.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf wurde das **Vieraugenprinzip als Kannbestimmung** ausgestaltet. Dazu merkt die BAK an, dass dies dem Gesetzesziel (§ 2 Abs 4) klar widerspricht. Wenn Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewalt geschützt werden sollen und Kindeswohlgefährdungen dafür entsprechend professionell abzuklären sind, ist es unserer Ansicht nach unumgänglich notwendig, die erforderlichen Ressourcen bundesweit zur Verfügung zu stellen und diese Abklärungen obligatorisch nach den Vieraugenprinzip vorzusehen.

Im gegenständlichen Entwurf werden unter dem Terminus „**Fachliche Ausrichtung**“ die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die **Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen** sowie die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte nicht definiert, sondern in einer sehr

unbestimmten Form umschrieben und damit der Disposition der einzelnen Kinder- und Jugendhilfeträger überlassen. Hier braucht es einheitliche verbindliche Mindeststandards.

Anschubfinanzierung im Zuge der Novellierung

Die BAK begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, dass sich der Bund in den Jahren 2012, 2013 und 2014 an den Mehrkosten der Länder im Personalbereich mit jährlich 3,9 Millionen Euro – somit insgesamt 11,7 Millionen Euro – beteiligt. Da der Bund diese Mittel zum Zweck der Hebung der Qualität in der Sozialarbeit den Ländern zuteilt, sollten die genannten Qualitätsstandards ohne Relativierungen in diesem Bundesgrundsatzgesetz bundesweit verbindlich gemacht werden. Anzumerken ist aber auch, dass die Finanzierung in diesem Bereich von allen hierfür zuständigen Gebietskörperschaften im ausreichenden Ausmaß nachhaltig abgesichert werden muss, ohne dass bei der Qualität Abstriche gemacht werden.

Schon seit längerer Zeit ist die Situation in der Kinder- und Jugendhilfe von personellen und finanziellen Ressourcenmangel geprägt. Der Bundesverband der SozialarbeiterInnen berichtet, dass es eine erhebliche Steigerung an Fallzahlen gibt, denen über Jahre hindurch eine gleichbleibende Anzahl von SozialarbeiterInnen gegenübersteht. Die Betreuung der Akutfälle kann nach Aussagen von FachexpertInnen daher oft nur mangelhaft durchgeführt werden. Darin erblickt die BAK die Gefahr des Dumpings auf Kosten jener ArbeitnehmerInnen, die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind.

Der österreichische Berufsverband der Sozialarbeiterinnen hat bereits im Jahr 2009 die Schaffung von 500 Planposten bei der geltenden Gesetzeslage als notwendig erachtet. Die zusätzlichen Erfordernisse nach einer notwendigen Novellierung wurden dabei noch gar nicht eingerechnet. Die Volksanwaltschaft hat in einem ihrer Berichte die Notwendigkeit der bundesweiten Personalaufstockung als fast doppelt so hoch eingeschätzt. Wir geben daher zu bedenken, dass die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt besser abgesichert werden muss.

Installierung von unabhängigen Kinder und Jugendhilfebeauftragten

Wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 fordert die BAK die Bestellung eines (unabhängigen) Sprachrohres der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer, das gegenüber dem Bund die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vertritt und insbesondere dem Parlament regelmäßig einen Bericht in Form einer Schwäche- und Stärkeanalyse über das Österreichische Kinder- und Jugendhilfesystem vorlegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1, Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

Im Entwurf ist vorgesehen, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass aber damit kein durch-

setzbarer Rechtsanspruch und auch keine rechtliche Grundlage für Eingriffe in Obsorgerechte bzw das Grundrecht auf Privat- und Familienleben begründet werden.

Die BAK macht jedoch darauf aufmerksam, dass Kindern und Jugendlichen zwar Rechte eingeräumt werden, sie diese aber nicht individuell durchsetzen können. Hier geht zB das deutsche KJHG weiter, indem es in § 42 zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen festlegt, dass das Jugendamt verpflichtet ist, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, **wenn etwa das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet**. Die BAK regt daher an, eine solche Regelung im österreichischen Kinder- und Jugendhilfesystem aufzunehmen.

§ 3, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, wie zB die Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen, die Gefährdungsabklärung usw wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl Nr 7/1993) festgelegt. Es darf hier jedoch nicht nur um die Berücksichtigung der Grundsätze dieses Übereinkommens gehen, sondern es müssen alle Artikel der UN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos als Handlungsgrundlage gelten.

Wir geben zu bedenken, dass diese Konvention Haft für Minderjährige als unzulässig erklärt. In Österreich können aber nach wie vor unmündige Minderjährige in Abschiebehaft genommen werden. Im § 3 dieses Gesetzes sollte daher normiert werden, dass Minderjährige (dh bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) nicht in Schubhaft zu nehmen sind.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sollen so weitgehend ausgestaltet werden, dass alle Kinder und Jugendlichen, die sich aus welchen Gründen auch immer in Österreich aufhalten, vom Betreuungsauftrag der Kinder und Jugendhilfe umfasst werden.

Spezielle Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

Die BAK fordert zudem, die Schaffungen spezialisierten Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Damit würde Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention entsprochen werden.

§ 8, Datenverwendung

Im Entwurf ist vorgesehen, dass bei begründetem Verdacht der Kinder- und Jugendhilfeträger ermächtigt wird, zum Zweck der Eignungsbeurteilung und Aufsicht, Sonderauskünfte einen dem 9a StrREgG entsprechenden Strafregisterauszug über natürliche Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, und von AdoptivwerberInnen einzuholen und diese Daten im Sinne dieses Entwurfes (im Zusammenhang mit den derzeit im Parlament behandelten Änderungen des Strafregistergesetzes und Tilgungsgesetzes betreffend Auskünfte an Jugendwohlfahrtsträger) zu verwenden.

Wir begrüßen eine Ausweitung der Auskunftspflicht an die Jugendwohlfahrtsträger bei begründetem Verdacht. Allerdings geben wir zu bedenken, dass in den meisten Fällen der Gefährdung des Kindeswohls bzw von Missbrauch die TäterInnen strafrechtlich unbescholten sind und daher Strafregisterauskünfte in diesen Fällen ins Leere gehen.

Ergänzend dazu regt die BAK folgende Änderung in Verbindung mit § 37 des Entwurfes (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung) an:

Personen, die Fälle der Kindeswohlgefährdung bzw von Missbrauch aus eigener Wahrnehmung der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen, nachdem sie von Jugendwohlfahrtsträgern abgewiesen wurden, laufen Gefahr, von den von ihnen Beschuldigten mit existenzvernichtenden Klagen konfrontiert zu werden. Keineswegs geht es uns hier um eine Begünstigung der üblen Nachrede oder von Denunziationen, sondern um Fälle, die aus den unterschiedlichsten Gründen von den Jugendwohlfahrtsträgern nicht aufgenommen werden.

Die BAK regt daher Überlegungen hinsichtlich der Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle für und der Schaffung von Regelungen zum Schutz dieser Personen („Whistleblower“) an. Eine solche Stelle könnte auch bei den Kinder- und Jugendanwaltschaften eingerichtet werden.

§ 11, Private Kinder- und Jugendhilfeträger

Der vorliegende Entwurfstext sieht vor, dass Eignungsvoraussetzungen für private Kinder- und Jugendhilfeträger vorgesehen werden sollen und diese verbindlich festzumachen sind. Die BAK vermisst allerdings einen konkreten Hinweis darauf, wie geartet diese Standards sein sollen und auf welcher gesetzlichen Ebene diese festzumachen sind.

Die BAK erachtet es als notwendig, dass die Mindestvoraussetzungen und die Standards über die Eignung privater Leistungsträger ebenfalls im Bundesgrundsatzgesetz festgelegt werden. Eine konkretere Definition dieser Voraussetzungen im Bundesgrundsatzgesetz würde zu bundesweit vergleichbaren Leistungen der Träger führen und für die Beschäftigten in diesen Berufsfeldern gleichwertige Voraussetzungen schaffen.

§ 12, Fachliche Ausrichtung

Die BAK erachtet es als notwendig, dass die öffentliche Jugendwohlfahrt von Fachkräften durchgeführt wird, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und geeignet sind. Für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe soll daher ausschließlich qualifiziertes Personal aus den Bereichen **Sozialarbeit, Psychologie und Sozialpädagogik** eingesetzt werden. Diese Standards müssen sowohl für öffentliche als auch für private Träger der Kinder- und Jugendhilfe gelten.

Im Abs 1 dieser Regelung wird zwar der Begriff „fachlich anerkannte Standards“ für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe angeführt, allerdings werden im Entwurf zu diesem Bundesrahmengesetz **keine** derartigen Standards festgelegt.

Ebenso wird in Abs 2 auf Fachkräfte, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind, verwiesen, aber es werden **weder für die Ausbildung noch für die Eignung dieser Fachkräfte** Kriterien festgelegt.

Nach Ansicht der BAK ist es aber **geradezu der Sinn eines Bundesgrundsatzgesetzes** Standards für die zu erbringenden Leistungen zu definieren, da sonst aufgrund von Kostenargumenten **keine Veränderungen zum derzeitigen Status quo erfolgen werden**.

Die BAK weist ausdrücklich darauf hin, dass es über die konkreten Ausbildungsstandards jener Berufsgruppen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein sollen, bereits im Jahr 2007 bzw 2008 einen Konsens in den vorbereitenden Arbeitsgruppen gegeben hat. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Standards gelten bereits in den meisten Bundesländern.

Der Bereich der Sozialarbeit im Kinder- und Jugendhilfewesen soll jedoch nach Ansicht der BAK professionalisiert und durch gemeinsame Mindeststandards bundeseinheitlich geregelt werden.

In Abs 4 legt fest, dass Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe eine regelmäßig berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie Supervision vom Kinder- und Jugendhilfeträger angeboten werden sollen. Dieses wird von uns zwar positiv bewertet, sollte allerdings so umgesetzt werden, dass diese Angebote verpflichtend in der bezahlten Arbeitszeit wahrgenommen werden können.

§ 14, Forschung und berichtspflichtige unabhängige Kinder- und Jugendbeauftragte

Um höchste Qualität in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, ist es notwendig, die bestehenden Gesetze einer permanenten Evaluierung zu unterwerfen.

Dies ist nach Ansicht der BAK nur möglich, wenn durch das neue Bundesgesetz eigens installierte unabhängige und nicht weisungsgebundene Kinder- und Jugendhilfebeauftragte mit entsprechender Ausbildung und langjähriger einschlägiger Erfahrung eingesetzt werden, die in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit Analyseberichte erstellen und dem Parlament in regelmäßigen Abständen (2-jährig) berichtspflichtig sind.

§ 16, Soziale Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche

Im vorliegenden Entwurf sollte verbindlich sichergestellt werden, dass ambulante und stationäre Dienste auch muttersprachliche Beratungsdienste umfassen müssen. Diese Beratung soll auch Prävention bei drohendem Wohnungsverlust sowie individuelle Hilfen für Kinder, die von Kinderarmut betroffen sind, umfassen.

Nicht nachvollzogen werden kann, warum gemäß Abs 4 die Möglichkeit bestehen soll, dass für die Inanspruchnahme sozialer Dienste Entgelte eingehoben werden sollen.

Soziale Dienste zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens stellen wichtige präventive Angebote dar und sollten möglichst niederschwellig und unentgeltlich angeboten werden. Die BAK spricht sich daher ausdrücklich gegen die Einhebung von finanziellen Beiträgen für die Sozialen Dienste aus.

§ 18, Pflegeeltern

Wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf zum B-KJHG 2009 erläutert, besteht nach wie vor das Problem, dass sich Pflegeeltern, welche die gleichen Verpflichtungen wie leibliche Eltern eingehen, auch um den Aufenthaltsstatus (etwa nach dem NAG) des Pflegekindes kümmern müssen.

Dies ist in vielen Fällen äußerst kompliziert und überfordert die Pflegeeltern, etwa weil die Mutter gestorben ist, nach der das Kind einen Aufenthaltstitel hätte. Ist der Aufenthaltsstatus unklar, besteht zudem das Problem, dass die Pflegeeltern für diese Kinder keine Familienleistungen (Familienbeihilfe etc) beanspruchen können. Damit ist auch für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung des Kindes nicht gegeben.

Die BAK fordert daher, dass in diesem Bundesgrundsatzgesetz klargestellt wird, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendwohlfahrt) bezüglich des Aufenthaltsstatus der Pflegekinder tätig werden muss.

§ 20, Pflegekindergeld

Aufwendungen für Kinder:

Die BAK begrüßt die Bestrebungen, das Pflegekindergeld bundesweit zu harmonisieren und möglichst in diesem Bundesgesetz als Mindestbetrag festzulegen. In den Erläuterungen wird erwähnt, dass eine diesbezügliche Harmonisierung zwischen den Bundesländern angestrebt werden soll. Über die Höhe des Pflegekindergeldes wären entsprechende Festlegungen im Bundesgrundsatzgesetz als Mindestbeträge unserer Ansicht nach gegenüber einer Vereinheitlichung im Wege einer Harmonisierung der Vorzug zu geben.

Arbeits- und sozialrechtliche Absicherung für Pflegeeltern:

Die BAK begrüßt die Festlegung in diesem Bundesgrundsatzgesetz, dass Pflegepersonen die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung geboten werden soll.

Einige Bundesländer stellen bereits seit einiger Zeit Pflegeeltern über private Kinder- und Jugendhilfeträger (Vereine) an, wobei die Bezahlung ein Euro über der Geringfügigkeitsgrenze liegt und daher auch Sozialversicherungsschutz gegeben ist.

Krisenpflegeeltern kommen regelmäßig bei Notfällen zum Einsatz, wobei die Pflegeverhältnisse pro Kind im Durchschnitt etwa sechs Wochen dauern. Es kann vorkommen, dass sie mehrere Kinder gleichzeitig pflegen und es zwischendurch Zeiten gibt, in denen sie gerade kein Kind zur Betreuung erhalten.

Für Krisenpflegeeltern müsste eine Form gefunden werden, welche sie wirtschaftlich und sozialversicherungsrechtlich absichert. Diese Absicherung soll auch dann bestehen, wenn sie zwischenzeitlich gerade nicht mit der Betreuung eines Kindes beauftragt sind.

Die BAK begrüßt ausdrücklich die Festlegung in diesem Bundesgrundsatzgesetz, dass nunmehr Pflegepersonen eine Schulung positiv abzuschließen haben, und ihnen regelmäßige Fortbildungen und Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses angeboten werden sollen.

Kinderbetreuungsgeld für passagere Pflegeeltern:

Pflegeeltern haben, wenn sie und das Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, unter anderem auch Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

Aus unserer Beratungs- und Rechtsschutztätigkeit wissen wir, dass (passagere) Krisenpflegeeltern seit einiger Zeit kein Kinderbetreuungsgeld mehr erhalten. Dies wird seitens der Sozialversicherungsträger damit begründet, dass sie die Mindestbezugsdauer nach § 5 Abs 4 KBGG unterschreiten, wenn sie vom Kinder- und Jugendhilfeträger für kürzere Zeiträume als zwei Monate (Mindestbezugsdauer) mit der Betreuung eines Kindes beauftragt werden.

Am Kinderbetreuungsgeld hängen aber auch die sozialversicherungsrechtlichen Absicherungen der Pflegeperson und des Pflegekindes. Für alleinstehende Pflegeeltern kann dies zum existentiellen Problem werden.

Nach Ansicht der BAK müssen Krisenpflegeeltern unbedingt genauso abgesichert werden wie Pflegeeltern, die mit Pflegeverhältnissen für länger als zwei Monate beauftragt sind und daher auch Kinderbetreuungsgeld erhalten.

Eine unsachliche Besserstellung von Pflegeeltern durch den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld liegt nicht vor, weil das Pflegekindergeld eine Unterhalts- und Aufwandsersatzleistung ist, die für das Kind bestimmt ist (Unterhalt, Ausstattung, Kleidung, Aufwandsentschädigung usw). Pflegeeltern geld ist jedenfalls keine Form der Entlohnung oder der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegeeltern.

§ 22, Gefährdungsabklärung

Der Entwurf sieht im § 22 Abs 5 vor, dass die Gefährdungseinschätzung „erforderlichenfalls“ im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen ist.

Die BAK merkt an, dass die Einführung des Vieraugenprinzips zwar in den Medien angekündigt wurde und Inhalt der Vorentwürfe war, jedoch findet sich im gegenständlichen Entwurf nunmehr eine einschränkende Wortfolge „erforderlichenfalls im Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften...“.

Die BAK erachtet diese Einschränkung als **Relativierung**, welches das dringend notwendige Vieraugenprinzip wieder konterkariert. Die BAK fordert, dass der Begriff „erforderlichenfalls“ in den angeführten Bestimmungen gestrichen wird.

§ 29, Hilfen für junge Erwachsene

Junge Erwachsene, denen vor Erreichung des 18. Lebensjahres Hilfe und Betreuung durch Erziehungshilfen gewährt wurde, sollen einen Rechtsanspruch auf Verlängerung dieser Maßnahmen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr haben, sofern dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele notwendig ist und die Betroffenen dies wünschen.

Die BAK spricht sich im Sinne der Kontinuität in der Leistungserbringung dafür aus, dass jungen Erwachsenen die Weiterführung einer Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe nicht aus finanziellen Erwägungen verweigert werden darf, solange die im Hilfeplan definierten Ziele nicht erreicht sind.

§ 39, Mitteilungen zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen

Da es immer wieder vorkommt, dass Unterhaltsschuldner ihre wahren wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bekannt geben und damit Unterhaltsverfahren zu Ungunsten ihrer Kinder verzögern, wird diese Bestimmung ausdrücklich befürwortet. Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Sozialversicherungsträger die notwendigen Auskünfte erteilen sollen. Nach Ansicht der BAK greift dies aber zu kurz, weil nicht alle Einkünfte der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Es ist daher sinnvoll auch die Finanzämter zu verpflichten, diesbezügliche Auskünfte an die Organe der Kinder- und Jugendhilfe zu erteilen.

Die BAK ersucht, die angeführten Einwendungen und Bedenken im weiteren Prozess der Gesetzeswerdung zu berücksichtigen.



Herbert Tumpel
Präsident



BUNDESARBEITSKAMMER



Alice Kundtner
iV des Direktors